

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N. 66) Verordnung,

die rechtzeitige Erlassung von Zahlungsauslagen wegen rückständiger Sperteeln, deren Verjährung bevorsteht, betreffend;

vom 15ten August 1850.

Bei dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 12ten December 1849 nahe bevorstehenden erstmaligen Ablaufe der durch das Gesetz vom 23ten Juli 1846, § 1, Nr. 12 auch für die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen eingeführten Verjährung werden hierdurch sämtliche Gerichtsbehörden erinnert und angewiesen,

daß sie sowohl bei dem dormaligen, als auch bei jedem künftigen Ablaufe fortharner Verjährung nicht nur wegen solcher Kostenreste, welche sie für ihre eigene Rechnung zu fordern haben, sondern auch wegen derjenigen, welche sie für andere Behörden irgend einer Art, oder nach der Verordnung vom 1sten Juli 1840 für Sachwalter einzubringen, oder anderen Behörden, Sachwaltern, oder Privatpersonen als Requisitionskosten, Defensionalkosten, oder Separatkosten zu gewähren haben, ohne besondere Erinnerung oder Aufforderung von Seiten jener Behörden und Personen die in § 5 des gedachten Gesetzes vom 23ten Juli 1846 unter 2 erwähnte Zahlungsauslage an die zur Verichtigung jener Kosten verpflichteten Privatschuldner zur Vermeidung eigener Verantwortung und Nachtheils in Zeiten erlassen mögen. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß sie, wo es hierzu einer besondern Zustimmung oder Notification jener Kosten von Seiten derer, die sie zu fordern haben, bedarf, durch zeitige Einreichung einer solchen zur Einziehung jener Kosten in Stand gesetzt worden sind.

Dresden, den 15ten August 1850.

Ministerium der Justiz.
Dr. Schinsky.

Manuscr.